

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Ministerium der Künste und Wissenschaften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Da diese letztere künstliche Erzeugungsart der Salpetersaure die sicherndste für den Staat ist, indem sie nach Umständen geleitet und vermehrt werden kann, und hingegen die Gewinnung der sich nur ungefähr erweise in den Wohnungen jeder Art erzeugenden Salpetersaure, theils für den Staat zu ungewiss, theils aber auch für den Bürger, der die nötigen Vorkehrungen zur Gewinnung der salpetersauren Erde in seinen Gebäuden dulden muss, höchst beschwerlich ist, so sind in allen gut verwalteten Staaten Salpethütten angelegt worden, die der Pulverfabrication die erforderliche Salpetersaure liefern.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Öffentlicher Unterricht.

5.

Auszug aus dem Bericht des Erziehungsrathes des Kantons Basel d. d. 1. März 1799.

Die B. Schulinspektoren haben in den ersten Sitzungen des Erz. Raths denselben über den Zustand des Schulwesens in ihren Districten berichtet. — Sie finden überhaupt an manchen Orten verachte Lehrer, die ihre Pflichten nur halb erfüllen können, ihre Stelle aber, um ihre targe Besoldung, die zu ihrem Unterhalt, weil sie unvermöglich sind, doch unentbehrlich ist, nicht zu verlieren, nicht niederlegen können. Sie wünschen, der Staat möchte denjenigen, die aus Altersschwäche abtreten müssten, eine billige Entschädigung veraffen. Der Schulrat will diesen Wunsch, wenn noch mehrere Berichte eingegangen sind, mit den nötigen Vorstellungen an den V. Minister begleiten.

Den B. Inspektoren wird angerathen: die öffentlichen Beamten ihrer Gegend zu das Erziehungswesen mit Klugheit zu interessieren. Es wird ihnen ausgetragen die Schulen ihrer Districte zu besuchen, über einzelne Gegenstände Berichte einzuziehen und das Resultat ihrer Erfahrungen dem Schuttrathe mitzuteilen. Man tragt ihnen ferner auf, über die Sommerschulen sich zu berathen und einen Plan dem Schulrathe vorzulegen. — Der Erz. Rath beschließt die Schullehrstellen von Oberndorf, Bubendorf, Langenbruck und Trenkendorf, die als erledigt anzusehen sind, wieder zu besetzen.

Auf ein Schreiben von B. Legrand, worin er die Stelle eines Erziehungsraths ausschlägt, aber in einer freundschaftlichen Zusammenkunft mit den Mitgliedern des Schulraths sich über das Erziehungsfach zu unterreden wünschte, wird einem Mitglied ausgetragen, den Abend mit dem B. Legrand zu verabreden, an welchem der E. R. seine lehrreichen und schätzbaren Umgang geniesen könnte.

Kriegs-Gericht in Luzern.

Das gesetzlich ernannte Kriegsgericht in Luzern urkundet hiermit, daß heute den 15. May 1799. vor demselben erschien, der eines Vergehens der Insurrektion angeklagte Joh. Bachmann ob Huncelen.

Er erscheint nach dem Gesetze frei und ungebunden vor dem Richter. Nachdem nun das Gericht den V. Berichterstatter und den Beklagten samt seinem Vertheidiger angehört, und beide erklärt, daß sie nichts mehr beizufügen haben, und der Beklagte auf seinen Aussagen bei den Verhören beharrte, ward derselbe durch seine Begleitung wieder in das Gefängniß zurückgeführt, und die Sitzung ganzlich geschlossen.

Nach deren Wiederöffnung zeigte der Präsident an: das Gericht habe den Joh. Bachmann ob Huncelen als schuldig erklärt: weil er sich nicht nur ungesetzliche Schritte erlaubt, sondern andere von ihm schuldigen Schornam abgehalten, auch an mehreren Orten sowohl selbst, als durch Abordnung von Staffetten die Gemeinden und einzelne Bürger derselben zum Aufstande aufgefodert; unter dem Vorwand, sie müssten für das Vaterland streiten, noch über dieses denselben Ort und Stelle in einem Walde angewiesen, um (wie er sagte,) gegen die kommenden Rauber Wache zu halten; und zwei Nächte durch selbst im Walde zugebracht; sich ferner bei den angestellten aufrührischen Zusammenkünften als sogenannter Kriegsrath werthätig erzeigt, und sogar damals mit andern sogenannten Kriegsträthen beschlossen: wenn Truppen kommen, und sie angreissen wollten, sollen sie Zeichen durch Gelaut, Schwüse und Feuer geben; ferner, weil er in eben diesem Nachte einen aufrührischen und der Constitution zuwiderlaufenden Eid geleistet, und überhaupt in allen Rücksichten sich als Radeführer bei dem Aufstande in Nusswil und der Enden gezeigt hat.

Aus diesen Gründen hat er sich gegen die Gesetze vom 30. und 31. März aufgelehnt, und dieselben übertreten; in Rücksicht dieser Gesetze nun, und im Entgegenhalt seines Verbrechens, hat das Kriegsgericht erkennt: daß er nach bemeldten Gesetzen vom 30. und 31. März 1799 mit dem Tode bestraft, und nach Militärgerichten durch den Kopf geschossen werden soll, bis der Tod erfolget; jedoch weil die Constitution eine höhere Gewalt zur Begnadigung vorschreibt, soll diese Gewalt vorbehalten seyn.

Actum ut supra. Unterzeichnet: Landw. Präs. Bonflüh, Hauptmann. Horn, Lieutenant. Lieutenant Wolf. Müller, Lieutenant. A. Bons Matt, Sergeant. Friedr. Leuthold, Berichterstatter. Herrliberger, Secretair.

Gegenwärtiges Urtheil habe dem Verurtheilten Joh. Bachmann gesetzlich vorgelesen, und eröffnet, den 15. May 1799. Friedr. Leuthold, Rapport.